

Markt Dollnstein
Bebauungsplan „Am Pfaffenbügel II“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsfrist: 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1.	[REDACTED]	14.12.2020	Als unmittelbarer Anrainer an das neu geplante Baugebiet, möchte ich meine Bedenken äußern:	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Der angesprochene Mindestabstand ist in der Planzeichnung als Hinweis dargestellt („Kennzeichnung Baumfallgrenze“).
			1. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Baugebiet und Wald muss eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten, die im Rahmen der Bauleitplanung bestehen, sind der Hinweis auf die Baumfallgrenze sowie die Beschränkung der überbaubaren Flächen auf die Bereiche außerhalb der Baumfallgrenze. Dies ist im vorliegenden Vorentwurf bereits erfolgt. Somit wurde das Risiko weitestmöglich minimiert. Grundsätzlich obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Waldbesitzer, unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan, auch gegenüber unbebauten Nachbargrundstücken sowie der öffentlichen Verkehrsfläche der Thorleitenstraße. Die ermöglichte Bebauung führt insoweit zu einer gewissen Risikoerhöhung. Durch die Einhaltung der Baumfallgrenze von 25 m leistet die Bauleitplanung jedoch den Beitrag zur Risikominimierung, der in ihrer Macht steht. Nach ständiger Rechtsprechung ist einer etwaigen Baumwurfgefahr grundsätzlich nicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens Rechnung zu tragen. Vielmehr fällt deren Vermeidung in aller Regel in den Verantwortungsbereich des verkehrssicherungspflichtigen Baumbesitzers. Im Rahmen der Grundstücksvergabe wird eine Haftungsausschlussklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) geprüft.
			2. ich weise darauf hin, dass durch die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes Schäden durch Sturm, Feuer etc. nicht auszuschließen sind. Hierzu ist die beiderseitige Haftung zu klären und festzuhalten.	
3. Die Nutzung des forstwirtschaftlichen Weges muss weiterhin uneingeschränkt gewährleistet sein.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.			

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
				Der forstwirtschaftliche Weg befindet sich nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Dementsprechend ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Änderungen hinsichtlich der Nutzung des forstwirtschaftlichen Weges.
			4. Da bereits jetzt durch die naheliegende Siedlung eine Vermehrung von Abfällen im Waldgrundstück festzustellen war, müssen für die Zukunft konkrete Schutzmaßnahmen definiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch können etwaige Maßnahmen nicht im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden. Diese müssen ggf. anderweitig geregelt werden.

aufgestellt:
 Nürnberg, 02.03.2021
 TB|MARKERT

i.A. Raphael Schneider
 M.Sc. Stadt- und Regionalplanung